

1. Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung vom 28.07.1997

Zwischen

Rems-Murr-Kreis
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Richard Sigel

und

Stadt Backnang
Am Rathaus 1, 71522 Backnang
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Maximilian Friedrich

und

Gemeinde Oppenweiler
Schloßstraße 12, 71570 Oppenweiler
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernhard Bühler

und

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)
Stuttgarter Str. 110, 71332 Waiblingen
vertreten durch den Vorstand
Marcus Siegel, Dr. Lutz Bühle und Anika Fritz

wird über das Maß der Ausnutzung der Deponie Backnang-Steinbach nachstehende Zusatzvereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Vereinbarung vom 28.07.1997 zwischen dem Rems-Murr-Kreis, der Stadt Backnang und der Gemeinde Oppenweiler sieht vor, dass der Kreistag des Rems-Murr-Kreises spätestens im Jahr 2025 entscheiden wird, ob die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Backnang-Steinbach im Jahr 2027 beendet werden kann, insbesondere unter Berücksichtigung der Abfallmengenentwicklung, von Verbundlösungen, der Verpflichtungen des Rems-Murr-Kreises zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sowie der Belange der Bevölkerung des Raumes Backnang und Oppenweiler.

Eine Verlängerung der Deponielaufzeit über das Jahr 2032 hinaus ist nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden möglich. Des Weiteren wurde in der Vereinbarung festgelegt, dass sich der Rems-Murr-Kreis auf der Basis einer damals aktualisierten

1. Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung vom 28.07.1997

Abfallmengenprognose bereit erklärt, im Bereich der DK-II-Deponie (ehemals: Hausmülldeponie) den rückläufigen Abfallmengen durch eine Reduzierung des Verfüllvolumens Rechnung zu tragen, soweit die Entsorgungssicherheit gewährleistet bleibt. Die Vereinbarung sieht diesbezüglich vor, dass der Rems-Murr-Kreis auf den Ausbau von 3 Bauabschnitten (Erweiterungsabschnitte 7, 8 und 9) der insgesamt 9 planfestgestellten Bauabschnitte verzichtet. Inzwischen ist die AWRM Betreiberin der Deponie und daher ebenfalls Partei dieser Vereinbarung.

Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit von Erdaushub ist es notwendig, sowohl im Rahmen des planfestgestellten Deponievolumens die erforderlichen Ablagerungskapazitäten zu schaffen als auch die Betriebszeit des bestehenden Vertrages zu verlängern. Den Parteien ist dabei bewusst, dass eine Erweiterung des Deponiebetriebs einen ergänzenden Pachtvertrag des Rems-Murr-Kreises mit der AöR Forst Baden-Württemberg (ForstBW) und eine anschließende Unterverpachtung an die AWRM voraussetzt. Aus den vorstehend genannten Gründen vereinbaren die Parteien unter dem Vorbehalt noch abzuschließender Pachtverträge folgendes:

§ 1 Nutzung der Deponieflächen

Die in der Vereinbarung vom 28.07.1997 unter § 1 Abs. 1 vereinbarte Beschränkung des Ausbaus auf die ersten sechs Verfüllabschnitte und der dort vereinbarte Verzicht auf die Verfüllung der drei planfestgestellten Verfüllabschnitte 7 bis 9 (Anlage 1 der Vereinbarung vom 28.07.1997 rot markiert) wird mit Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung aufgehoben. Die Bauabschnitte 7 – 9 werden ausschließlich zum weiteren Ausbau der Erddeponie (Deponieklasse 0) verwendet.

§ 2 Betriebszeitverlängerung

§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung vom 28.07.1997 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(2) Die Betriebszeit der DK 0 und DK II Deponie endet zum 31.12.2055. Eine Verlängerung über das Jahr 2055 hinaus ist nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden möglich.

§ 2 Abs. 3 der Vereinbarung vom 28.07.1997 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(3) Eine Vergrößerung des Deponiekörpers über die im Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 24.10.1994 (Az.: 71-8983-119-7) dargestellten planfestgestellten Bauabschnitte 1 – 9 ist nicht vorgesehen.

1. Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung vom 28.07.1997

§ 3 Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Der Rems-Murr-Kreis wird die in der Vereinbarung vom 28.07.1997 formulierte beschränkte persönliche Dienstbarkeit gem. Anlage 2 der vorstehend genannten Vereinbarung aus dem Grundbuch löschen lassen.

§ 4 Lastenausgleich

Die Stadt Backnang und die Gemeinde Oppenweiler erhalten von der AWRM als Betreiberin der Deponie Backnang-Steinbach einen Lastenausgleich. Die Verteilung des Lastenausgleichs zwischen der Stadt Backnang und der Gemeinde Oppenweiler obliegt den beiden Kommunen und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Sämtliche vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die Leistung nach diesem Vertrag umsatzsteuerpflichtig ist.

- (1) Ab dem 01.01.2024 erhalten die vorstehend genannten Kommunen einen Lastenausgleich in Höhe von insgesamt 0,75 EUR/to. eingebautem Erdaushub auf der Erddeponie (DK 0).
- (2) Ab dem 01.01.2028 erhalten die vorstehend genannten Kommunen einen Lastenausgleich in Höhe von insgesamt 1,50 EUR/to. eingebautem Erdaushub auf der Erddeponie (DK 0).
- (3) Die Ermittlung des eingebauten Erdaushubs wird über Wiegescheine durch die AWRM ermittelt. Die Kommunen haben das Recht, die Ermittlung zu überprüfen.
- (4) Eine erstmalige Anpassung des Lastenausgleiches wird zum 01.01.2025 vereinbart und erfolgt danach jährlich zum 01.01. eines Jahres. Als Index für die Anpassung des Lastenausgleiches wird der Wert des „Verbraucherpreisindex für Deutschland (Code 61111-0001 Deutschland, Jahre)“ des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Für die erstmalige Anpassung ist die Indexveränderung gegenüber dem 1. Quartal 2024 maßgeblich.

Beispiel:

$$\text{Lastenausgleich}_{\text{Neu}} = 0,75 \text{ EUR} * \left[\frac{\text{Index März 2025}}{\text{Index März 2024}} \right]$$

1. Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung vom 28.07.1997

Der unter Abs. (2) genannte Lastenausgleich in Höhe von 1,50 EUR/to. unterliegt ebenfalls der vorgenannten Anpassung. Der Lastenausgleich ab dem 01.01.2028 ermittelt sich dabei wie folgt:

$$\text{Lastenausgleich}_{\text{Neu}} = 1,50 \text{ EUR} * \left[\frac{\text{Index März 2028}}{\text{Index März 2024}} \right]$$

(5) Die Zahlung des Lastenausgleichs erfolgt zum 30.06. des Folgejahres.

Alle anderen Vereinbarungsbestandteile bleiben von diesen Änderungen unberührt und sind der Vereinbarung vom 28.07.1997 zu entnehmen.

§ 5 Nutzung der Deponie

Die Parteien verpflichten sich, auf der Deponie Backnang-Steinbach ausschließlich Abfälle aus dem Gebiet des Rems-Murr-Kreises anzunehmen, soweit keine gesetzliche oder auf anderer Rechtsgrundlage bestehende Verpflichtung zur Annahme von Abfällen aus anderen Landkreisen besteht.

§ 6 Inkrafttreten, aufschiebende Bedingung

Der mit dieser Zusatzvereinbarung vorgesehene Ausbau der drei bereits planfestgestellten Verfüllabschnitte 7 bis 9 ist nur möglich, wenn ein Pachtvertrag über diese Flächen mit ForstBW abgeschlossen werden kann. Zusätzlich muss der bestehende Pachtvertrag zwischen dem Rems-Murr-Kreis und ForstBW vom 08.03./30.04.1999 über die schon bislang genutzten Verfüllabschnitte 1 bis 6 bis mindestens 31.12.2055 verlängert werden. Der Rems-Murr-Kreis verpachtet sämtliche Flächen wiederum an die AWRM als Betreiberin der Deponie, wie bislang mit dem Pachtvertrag vom 17.12./20.12.2018 erfolgt.

Das Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung steht daher unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses bzw. der Verlängerung der vorgenannten Pachtverträge zwischen ForstBW und dem Rems-Murr-Kreis sowie zwischen dem Rems-Murr-Kreis und der AWRM bis mindestens 31.12.2055.

1. Zusatzvereinbarung
zur Vereinbarung vom 28.07.1997

Für den Rems-Murr-Kreis

Waiblingen, den

Landrat Dr. Richard Sigel

Für die Stadt Backnang

Backnang, den

Oberbürgermeister Maximilian Friedrich

Für die Gemeinde Oppenweiler

Oppenweiler, den

Bürgermeister Bernhard Bühler

Für die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR

Waiblingen, den

Marcus Siegel

Dr. Lutz Bühle

Anika Fritz